

Word-Synopse

Änderung des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz

Geltendes Recht	[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 25. Oktober 2018; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2823.6 (Laufnummer 15901)	[D3] Antrag des Regierungsrats vom 11. Dezember 2018; Vorlage Nr. 2823.7 (Laufnummer 15970)
	Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz, DMSG)	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1] sowie in Vollziehung von Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966[SR 451], des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG) vom 20. Juni 2014[SR 520.3], der Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSV) vom 29. Oktober 2014[SR 520.31],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz)	Titel (geändert) Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüter-	

¹⁾ BGS [423.11](#)

<p>Geltendes Recht</p>	<p>[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 25. Oktober 2018; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2823.6 (Laufnummer 15901)</p>	<p>[D3] Antrag des Regierungsrats vom 11. Dezember 2018; Vorlage Nr. 2823.7 (Laufnummer 15970)</p>
	<p>schutz (Denkmalschutzgesetz, DMSG)</p>	
<p>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1] sowie in Vollziehung von Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966[SR 451], des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966[SR 520.3], der Kulturgüterschutzverordnung vom 17. Oktober 1984[SR 520.31], beschliesst:</p>	<p>Ingress (geändert) Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1] sowie in Vollziehung von Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966[SR 451], des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG) vom 20. Juni 2014[SR 520.3], der Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSV) vom 29. Oktober 2014[SR 520.31], beschliesst:</p>	
<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die Erforschung, Erhaltung und Pflege der Denkmäler sowie den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten und in Katastrophenfällen.</p>	<p>§ 1 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die Erforschung, Erhaltung und Pflege der Denkmäler sowie den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen.</p>	
<p>§ 2 Begriff des Denkmals und des Kulturgutes</p> <p>¹ Denkmäler nach diesem Gesetz sind Siedlungsteile, Gebäudegruppen, gestaltete Freiräume, Verkehrsanlagen, Einzelbauten, archäologische Stätten und Funde sowie in einer engen Beziehung hiezu stehende bewegliche Objekte, die einen sehr hohen wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert aufweisen.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Denkmäler nach diesem Gesetz sind Siedlungsteile, Gebäudegruppen, gestaltete Freiräume, Verkehrsanlagen, Einzelbauten, archäologische Stätten und Funde sowie in einer engen Beziehung hiezu stehende bewegliche Objekte, die einen äusserst hohen wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert aufweisen (zwei von drei Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein).</p>	

Geltendes Recht	[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 25. Oktober 2018; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2823.6 (Laufnummer 15901)	[D3] Antrag des Regierungsrats vom 11. Dezember 2018; Vorlage Nr. 2823.7 (Laufnummer 15970)
<p>² Für den Begriff des Kulturgutes gilt das Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten[SR 520.3].</p>	<p>² Für den Begriff des Kulturgutes gilt das Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen[SR 520.3].</p>	
<p>§ 3 Schutzziele</p> <p>¹ Denkmäler sollen von den Eigentümern und den Fachinstanzen gepflegt, wissenschaftlich erforscht und in ihrem Bestand gesichert werden.</p>	<p>§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) Erhaltung und Sicherung von Denkmälern (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Denkmäler sollen von der Eigentümerschaft und den Fachinstanzen gepflegt, wissenschaftlich erforscht und dem Schutzzumfang entsprechend in ihrem Bestand gesichert werden.</p> <p>² Bei der Anwendung der Schutzbestimmungen ist den Bedürfnissen der Eigentümerschaft Rechnung zu tragen.</p>	
<p>§ 4 Verzeichnis der geschützten Denkmäler (Denkmalverzeichnis)</p> <p>¹ Objekte, an deren Erhaltung ein sehr hohes öffentliches Interesse besteht, werden unter kantonalen Schutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten Denkmäler eingetragen.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Objekte, an deren Erhaltung ein äusserst hohes öffentliches Interesse besteht, werden unter kantonalen Schutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten Denkmäler eingetragen.</p>	
<p>§ 5a</p>	<p>§ 5a Abs. 2 (neu)</p> <p>² Die Inventarblätter zu den schützenswerten und den geschützten Denkmälern werden im GIS Zug veröffentlicht.</p>	
<p>§ 9 Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten</p>	<p>§ 9 Abs. 1 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 25. Oktober 2018; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2823.6 (Laufnummer 15901)	[D3] Antrag des Regierungsrats vom 11. Dezember 2018; Vorlage Nr. 2823.7 (Laufnummer 15970)
<p>¹ Die Sicherung und Respektierung von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten ist im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966[SR 520.3] und der Kulturgüterschutzverordnung vom 17. Oktober 1984[SR 520.31] zu gewährleisten.</p>	<p>¹ Die Sicherung und Respektierung von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten ist im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG) vom 20. Juni 2014[SR 520.3] und der Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSV) vom 29. Oktober 2014[SR 520.31] zu gewährleisten.</p>	
<p>§ 10 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat beschliesst:[Delegation an die Direktion des Innern für den Beschluss über die Unterschutzstellung von nicht kantonseigenen Denkmälern, deren Änderung oder Aufhebung sowie die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an die Restaurierung. Diese Zuständigkeit betrifft nur Denkmäler, bei denen der mutmassliche erstmalige Kantonsbeitrag an die Restaurierung in Folge der Unterschutzstellung den Betrag von Fr. 200'000.– nicht übersteigen wird und die Standortgemeinde damit einverstanden ist (§ 4 Abs. 1 Ziff. 3 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS 153.3].</p> <p>a) die Eintragung von Objekten in das Denkmalverzeichnis;</p>	<p>§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)</p> <p>¹ Der Regierungsrat fasst Beschluss über</p> <p>a) (geändert) die Unterschutzstellung eines Denkmals, falls der Schutz nicht einvernehmlich mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag zustande kommt;</p>	

Geltendes Recht	[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 25. Oktober 2018; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2823.6 (Laufnummer 15901)	[D3] Antrag des Regierungsrats vom 11. Dezember 2018; Vorlage Nr. 2823.7 (Laufnummer 15970)
<p>b) die Änderung oder Aufhebung des Schutzes;</p> <p>c) Massnahmen des Kulturgüterschutzes bei bewaffneten Konflikten und bei Katastrophenfällen;</p> <p>d) die kantonalen Beiträge.</p> <p>³ Er wählt die kantonale Denkmalkommission.</p>	<p>b) (geändert) die Genehmigung von vertraglichen Unterschutzstellungen, sofern die Standortgemeinde nicht zustimmt oder der erstmalige mutmassliche Kantonsbeitrag an die Restaurierung infolge der Unterschutzstellung den vom Regierungsrat festgelegten Betrag übersteigen wird;</p> <p>c) (geändert) die Aufhebung des Schutzes eines Denkmals, sofern diese nicht einvernehmlich erfolgt;</p> <p>d) (geändert) die kantonalen Beiträge, die den vom Regierungsrat festgelegten Betrag übersteigen;</p> <p>e) (neu) Massnahmen des Kulturgüterschutzes bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen;</p> <p>³ Aufgehoben.</p>	
<p>§ 11 Direktion des Innern</p> <p>² Sie vollzieht in Zusammenarbeit mit der Sicherheitsdirektion die Massnahmen für den Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten und Katastrophenfällen.</p>	<p>§ 11 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)</p> <p>² Sie vollzieht in Zusammenarbeit mit der Sicherheitsdirektion die Massnahmen für den Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen.</p> <p>⁴ Steht fest, dass eine einvernehmliche vertragliche Unterschutzstellung nicht zustande kommt, so stellt die Direktion des Innern innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Schriftenwechsels Antrag an den Regierungsrat, soweit nicht von einer Unterschutzstellung abgesehen wird.</p>	

Geltendes Recht	[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 25. Oktober 2018; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2823.6 (Laufnummer 15901)	[D3] Antrag des Regierungsrats vom 11. Dezember 2018; Vorlage Nr. 2823.7 (Laufnummer 15970)
	<p>⁵ Die Direktion des Innern entscheidet über</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Genehmigung von vertraglichen Unterschutzstellungen, sofern die Standortgemeinde zustimmt und der erstmalige mutmassliche Kantonsbeitrag an die Restaurierung in Folge der Unterschutzstellung den vom Regierungsrat festgelegten Betrag nicht übersteigen wird;b) die Aufhebung des Schutzes eines Denkmals, sofern diese einvernehmlich erfolgt.c) die Änderung des Schutzes bei unter Schutz gestellten Denkmälern, sofern die Standortgemeinde einverstanden ist;d) die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen, sofern der Kantonsbeitrag den vom Regierungsrat festgelegten Betrag nicht übersteigt.	
<p>§ 12 Denkmalkommission – Organisation</p> <p>¹ Die Denkmalkommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Einwohnergemeinden und kantonalen Vereinigungen, die sich statutengemäss dem Denkmalschutz oder verwandten Zielen widmen und seit mindestens fünf Jahren bestehen, haben bei der Wahl der Kommission ein Vorschlagsrecht. Im Übrigen achtet der Regierungsrat auf eine ausgewogene Interessenvertretung. Kommissionspräsident ist von Amtes wegen der Direktor des Innern.</p>	<p>§ 12 Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 25. Oktober 2018; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2823.6 (Laufnummer 15901)	[D3] Antrag des Regierungsrats vom 11. Dezember 2018; Vorlage Nr. 2823.7 (Laufnummer 15970)
² Der Leiter des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie nimmt an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil.		
§ 13 Denkmalkommission – Aufgaben ¹ Der Denkmalkommission kommen folgende Aufgaben zu: a) Beratung des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie in grundlegenden Fragen; b) Antragstellung an die Direktion des Innern zuhanden des Regierungsrates 1. für die Einstufung und Eintragung von Denkmälern in das kantonale Denkmalverzeichnis; 2. für die Änderung oder Aufhebung des Schutzes; 3. für Beiträge an Restaurierungen; c) Antragstellung an die Direktion des Innern für die Aufnahme von Objekten in das Inventar der schützenswerten Denkmäler; d) Mitwirkung bei Stellungnahmen zu wichtigen planerischen und baulichen Massnahmen im Bereich des Denkmal- und Kulturgüterschutzes.	§ 13 Aufgehoben.	
§ 14 Amt für Denkmalpflege und Archäologie	§ 14 Abs. 1	

Geltendes Recht	[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 25. Oktober 2018; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2823.6 (Laufnummer 15901)	[D3] Antrag des Regierungsrats vom 11. Dezember 2018; Vorlage Nr. 2823.7 (Laufnummer 15970)
<p>¹ Das Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege (Art. 25 Abs. 2 NHG) und hat namentlich folgende Aufgaben zu erfüllen:</p> <p>m) Kontrolle der Beitragszahlungen.</p>	<p>¹ Das Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege (Art. 25 Abs. 2 NHG) und hat namentlich folgende Aufgaben zu erfüllen:</p> <p>m) (geändert) Kontrolle der Beitragszahlungen;</p> <p>n) (neu) Erarbeitung und Abschluss des Unterschutzstellungsvertrags.</p>	
<p>§ 19 Massnahmen im Hinblick auf den Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten</p> <p>¹ Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung, welche bei bewaffneten Konflikten und in Katastrophenfällen besonderen Schutzes bedürfen, sind nach Massgabe des Bundesrechts zu bezeichnen, zu dokumentieren und wo nötig mit baulichen Massnahmen zu sichern.</p>	<p>§ 19 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung, welche bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen besonderen Schutzes bedürfen, sind nach Massgabe des Bundesrechts zu bezeichnen, zu dokumentieren und wo nötig mit baulichen Massnahmen zu sichern.</p>	
<p>§ 21 Inventarisierung der schützenswerten Denkmäler</p>	<p>§ 21 Abs. 1a (neu), Abs. 3 (neu)</p> <p>^{1a} Vor der Aufnahme eines Objekts in das Inventar der schützenswerten Denkmäler lädt die Direktion des Innern die Standortgemeinde sowie die Eigentümerschaft zur Stellungnahme ein.</p> <p>³ Das Inventar der schützenswerten Denkmäler ist periodisch zu aktualisieren, in der Regel im Rahmen der gemeindlichen Ortsplanungsrevisionen.</p>	
	<p>§ 21a (neu) Unterschutzstellung von Denkmälern – Form und Inhalt</p>	

Geltendes Recht	[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 25. Oktober 2018; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2823.6 (Laufnummer 15901)	[D3] Antrag des Regierungsrats vom 11. Dezember 2018; Vorlage Nr. 2823.7 (Laufnummer 15970)
	<p>¹ Die Unterschutzstellung erfolgt in der Regel mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag oder, falls kein Vertrag zustande kommt, durch behördlichen Entscheid.</p> <p>² Im Vertrag oder im Entscheid wird das Denkmal als Objekt von regionaler oder lokaler Bedeutung klassiert. Es sind die notwendigen Auflagen und Bedingungen insbesondere hinsichtlich des Schutzzumfangs festzulegen.</p>	
<p>§ 24 Unterschutzstellung von Denkmälern – Einleitung des Verfahrens für die Unterschutzstellung</p> <p>¹ Die Direktion des Innern leitet das Verfahren für die Unterschutzstellung ein. Der Eigentümer des Denkmals, die Standortgemeinde und die Denkmalkommission besitzen das Antragsrecht und sind in diesem Verfahren Parteien.</p> <p>² Die nicht antragstellenden Instanzen, bzw. der Eigentümer sind zur Vernehmung einzuladen.</p>	<p>§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu) Unterschutzstellung von Denkmälern – Einleitung des Verfahrens (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die Direktion des Innern leitet das Unterschutzstellungsverfahren ein</p> <p>a) (neu) auf Antrag der Eigentümerschaft oder der Standortgemeinde;</p> <p>b) (neu) oder wenn bei einer geplanten Veränderung der vermutete Schutzcharakter eines inventarisierten Objektes gefährdet wird.</p> <p>² Aufgehoben.</p> <p>³ Neben der Eigentümerschaft ist auch die Standortgemeinde Partei im Unterschutzstellungsverfahren und im Verfahren betreffend Aufhebung oder Änderung des Schutzes.</p>	

Geltendes Recht	[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 25. Oktober 2018; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2823.6 (Laufnummer 15901)	[D3] Antrag des Regierungsrats vom 11. Dezember 2018; Vorlage Nr. 2823.7 (Laufnummer 15970)
	<p>§ 24a (neu) Unterschutzstellung von Denkmälern – Einvernehmliche Unterschutzstellung mittels Vertrag</p> <p>¹ Die einvernehmliche Unterschutzstellung erfolgt mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag zwischen der Eigentümerschaft des Denkmals und dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie.</p> <p>² Der Vertrag ist von der dafür zuständigen Behörde zu genehmigen.</p> <p>³ Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die Unterschutzstellungsvoraussetzungen nach § 25 Abs. 1 dieses Gesetzes nicht gegeben sind.</p>	
<p>§ 25 Unterschutzstellung von Denkmälern – Beschluss über die Unterschutzstellung</p> <p>¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Unterschutzstellung. Er beschliesst sie, wenn [Delegation an die Direktion des Innern für den Beschluss über die Unterschutzstellung von nicht kantonseigenen Denkmälern. Diese Zuständigkeit betrifft nur Denkmäler, bei denen der mutmassliche erstmalige Kantonsbeitrag an die Restaurierung in Folge der Unterschutzstellung den Betrag von Fr. 200'000.– nicht übersteigen wird und die Standortgemeinde damit einverstanden ist (§ 4 Abs. 1 Ziff. 3 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3].]</p>	<p>§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)</p> <p>¹ Soweit der Schutz des Denkmals mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag mit der Eigentümerschaft nicht sichergestellt werden kann, entscheidet der Regierungsrat über die Unterschutzstellung und den Schutzzumfang. Er beschliesst sie, wenn</p>	<p>§ 25 Abs. 4 (gelöscht), Abs. 5 (geändert)</p>

Geltendes Recht	[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 25. Oktober 2018; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2823.6 (Laufnummer 15901)	[D3] Antrag des Regierungsrats vom 11. Dezember 2018; Vorlage Nr. 2823.7 (Laufnummer 15970)
<p>a) das Denkmal von sehr hohem wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert ist;</p> <p>b) das öffentliche Interesse an dessen Erhaltung allfällige entgegenstehende Privatinteressen überwiegt;</p> <p>c) die Massnahme verhältnismässig ist;</p> <p>² Mit dem Beschluss wird das Denkmal als Objekt von regionaler oder lokaler Bedeutung klassiert. Es sind die notwendigen Auflagen und Bedingungen sowie allfällige finanzielle Leistungen festzulegen.</p>	<p>a) (geändert) das Denkmal von äusserst hohem wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert ist (zwei von drei Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein);</p> <p>b) (geändert) das öffentliche Interesse an dessen Erhaltung allfällige entgegenstehende Privatinteressen oder anderweitige öffentliche Interessen überwiegt;</p> <p>c) (geändert) die Massnahme verhältnismässig ist und eine langfristige Nutzung ermöglicht wird;</p> <p>² Aufgehoben.</p> <p>⁴ Objekte, die jünger als 70 Jahre alt sind, können nicht gegen den Willen der Eigentümerschaft unter Schutz gestellt werden.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Antrag der Direktion des Innern.</p>	<p>⁴ Gelöscht.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat entscheidet <u>grundsätzlich</u> innerhalb von drei Monaten nach Antrag der Direktion des Innern. <u>Diese Frist darf in begründeten Fällen überschritten werden.</u></p>
<p>§ 30 Erneuerung und Veränderung von Denkmälern</p>	<p>§ 30 Abs. 1a (neu)</p> <p>^{1a} Geschützte Baudenkmäler können nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens und Wohnens für bisherige oder passende neue Zwecke genutzt und unter Berücksichtigung ihres Werts verändert werden.</p>	

Geltendes Recht	[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 25. Oktober 2018; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2823.6 (Laufnummer 15901)	[D3] Antrag des Regierungsrats vom 11. Dezember 2018; Vorlage Nr. 2823.7 (Laufnummer 15970)
<p>§ 31 Änderung oder Aufhebung des Schutzes</p> <p>² Der Regierungsrat[Vgl. Vorbehalt von § 11 Abs. 3] kann ein Denkmal aus dem Verzeichnis streichen oder den Umfang des Schutzes neu umschreiben, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dies verlangt oder wichtige Gründe der Unterschutzstellung nicht mehr gegeben sind.</p>	<p>§ 31 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)</p> <p>² Der Regierungsrat kann ein Denkmal aus dem Verzeichnis streichen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dies verlangt oder wichtige Gründe der Unterschutzstellung nicht mehr gegeben sind.</p> <p>³ Die Direktion des Innern genehmigt vertragliche Anpassungen des Schutzzumfangs bei unter Schutz gestellten Denkmälern, sofern die Standortgemeinde damit einverstanden ist. Stimmt die Standortgemeinde der vertraglichen Anpassung nicht zu, erfolgt die Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	
<p>§ 34 Beiträge an geschützte Denkmäler</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden leisten je gleich hohe Beiträge an die Kosten der Restaurierung von geschützten Denkmälern. Sie leisten auch Beiträge an die bedeutenderen Unterhaltsarbeiten.</p> <p>² Die Beiträge gelten in der Regel den substanzerhaltenden Aufwendungen. Der Beitragssatz beträgt bei Objekten von lokaler und von regionaler Bedeutung 30% und bei Wandgemälden, Fresken, Skulpturen und dergleichen 70%.</p>	<p>§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)</p> <p>¹ Der Kanton leistet 75 % und die Gemeinden 25 % an die Kosten der Restaurierung von geschützten Denkmälern. Sie leisten zudem Beiträge an die bedeutenderen Unterhaltsarbeiten.</p> <p>² Die Beiträge gelten in der Regel den substanzerhaltenden Aufwendungen. Der Beitragssatz beträgt bei Objekten von lokaler und von regionaler Bedeutung 50 % und bei Wandgemälden, Fresken, Skulpturen und dergleichen 70 %.</p>	

<p>Geltendes Recht</p>	<p>[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 25. Oktober 2018; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2823.6 (Laufnummer 15901)</p>	<p>[D3] Antrag des Regierungsrats vom 11. Dezember 2018; Vorlage Nr. 2823.7 (Laufnummer 15970)</p>
	<p>⁴ Gesuche um Beiträge an geschützte Denkmäler sind vor Baubeginn beim Amt für Denkmalpflege und Archäologie einzureichen. Ausnahmsweise ist eine nachträgliche Gesuchseinreichung möglich, wenn die Arbeiten von der Kantonalen Denkmalpflege begleitet worden sind.</p> <p>⁵ Beiträge werden nur entrichtet, wenn die Restaurierung oder die Unterhaltsarbeiten von der Denkmalpflege begleitet werden.</p>	
<p>§ 39 Rechtsschutz</p> <p>¹ Ein nach diesem Gesetz getroffener behördlicher Entscheid kann von den Parteien gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz[BGS 162.1] mit Beschwerden an den Regierungsrat bzw. an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.</p> <p>² Das Beschwerderecht gegen Entscheide des Regierungsrates im Verfahren der Unterschutzstellung von Denkmälern gemäss den §§ 25 ff. steht auch den in § 12 Abs. 1 genannten kantonalen Vereinigungen zu. Der Regierungsrat bezeichnet diese Vereinigungen zu Beginn jeder Legislaturperiode.</p>	<p>§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Ein nach diesem Gesetz getroffener behördlicher Entscheid kann von den Parteien gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz[BGS 162.1] mit Beschwerde an den Regierungsrat bzw. an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.</p> <p>² Das Beschwerderecht gegen Entscheide des Regierungsrats bzw. der Direktion des Innern im Verfahren der Unterschutzstellung von Denkmälern gemäss den §§ 24 ff. dieses Gesetzes steht auch denjenigen kantonalen Vereinigungen zu, die sich statutengemäss dem Denkmalschutz oder verwandten Zielen widmen und seit mindestens fünf Jahren bestehen. Der Regierungsrat bezeichnet diese Vereinigungen zu Beginn jeder Legislaturperiode.</p>	
		<p>§ 44 (neu) Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom ...</p>

Geltendes Recht	[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 25. Oktober 2018; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2823.6 (Laufnummer 15901)	[D3] Antrag des Regierungsrats vom 11. Dezember 2018; Vorlage Nr. 2823.7 (Laufnummer 15970)
		<p>¹ <u>Verfahren betreffend die Unterschutzstellung bzw. Inventarentlassung von Denkmälern, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts hängig sind, werden nach neuem Recht abgeschlossen.</u></p> <p>² <u>Verfahren betreffend Beiträge an geschützte Denkmäler, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts hängig sind, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.</u></p>
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Dieses Gesetz tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am ...].	Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Die Präsidentin Monika Bamert</p> <p>Die stv. Landschreiberin</p>	

Geltendes Recht	[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 25. Oktober 2018; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2823.6 (Laufnummer 15901)	[D3] Antrag des Regierungsrats vom 11. Dezember 2018; Vorlage Nr. 2823.7 (Laufnummer 15970)
	Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsblatt vom ...	